

10. Mai 1957

69

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: GG Art. 6 Abs. 1, Art. 1, 2, 3; BGB §§ 134, 138,
139, 158 Abs. 2.

Leitsätze:

Die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung, daß im Falle der Eheschließung der Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt endet, ist nichtig.

Aktenzeichen: 1 AZR 249/56

Urteil des BAG vom 10. Mai 1957

LAG Düsseldorf



1 AZR 249/56

3 Sa 536/55 (Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 10. Mai 1957
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Frey und Wieland für Recht erkannt:

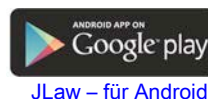
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1956 - 3 Sa 536/55 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 1. April 1954 bei der Beklagten als Lernpflegerin in der Landesheilanstalt G beschäftigt. Die Ausbildung des Lernpflegepersonals (Lernpfleger und Lernpflegerinnen) dauert zwei Jahre und schließt mit einer Prüfung ab. Das Lernpflegepersonal muß innerhalb der Anstalt wohnen und an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen. Bei der Einstellung haben sich die Lernpflegerinnen entsprechend den Bestimmungen des Erlasses des früheren Sozialministers Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1950 - I B 1 b - verpflichten müssen, für den Fall der Eheschließung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird, auszuscheiden. Eine solche Verpflichtungserklärung hat auch die Klägerin bei ihrem Dienstantritt abgegeben. Die Klägerin hat am 25. August 1955 geheiratet. Am 29. August 1955 teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß das Lehrverhältnis zum 31. August 1955 gelöst sei.

Die Klägerin hält die Vereinbarung, daß das Lehrverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats der Eheschließung ende, für nichtig und hat auf Feststellung der Nichtigkeit der Vereinbarung sowie auf Zahlung von 304,-- DM geklagt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und auf den Antrag der Klägerin festgestellt, daß das Lehrverhältnis unter den Parteien fortbesteht sowie die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 848,-- DM zu zahlen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision mußte zurückgewiesen werden.

I. Die hier getroffene Vereinbarung ist rechtlich die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) dahin, daß im Falle der Eheschließung der Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt endigt. Sie ist nach der Auffassung des Senats nichtig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Vereinbarung einer derartigen Abrede (sog. Zölibatsklausel) verstößt allerdings im vorliegenden Rechtsstreit nicht gegen die guten Sitten und ist daher nicht schon nach § 138 BGB nichtig. Die Vorschrift des § 138 BGB setzt nach anerkannter Rechtsprechung nicht nur den objektiven Widerspruch des Rechtsgeschäfts mit dem Gemeinschaftsgefühl voraus, sondern außerdem ein persönliches Verhalten der Vertragsschließenden, das ihnen zum sittlichen Vorwurf gemacht werden kann (RGZ 150, 1; BGH, NJW 1951 S. 397). Umstände, die hierfür sprechen würden, sind im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht ersichtlich. Der Beklagte war nicht nur auf Grund des Erlasses des Sozialministers gehalten, die Zölibatsklausel mit der Klägerin zu vereinbaren, sondern glaubte hierzu auch aus sachlichen Gründen, nämlich im Interesse der ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Betriebes in seiner Heilanstalt, berechtigt zu sein. Diese Auffassung ist zwar, wie zu zeigen sein wird, objektiv unrichtig, hat aber nicht zur Folge, daß dadurch das Rechtsgeschäft, nämlich die Vereinbarung der Zölibatsklausel, schon ohne weiteres dem Inhalt nach als sittenwidrig zu bezeichnen ist.

II. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß die Vereinbarung einer Zölibatsklausel nicht nur in Tarifverträgen, sondern auch in Arbeitsverträgen gegen grundlegende Normen des deutschen Verfassungsrechts verstößt, nämlich gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 1, 2 GG.

Die Grundrechte bezweckten zwar ursprünglich, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der Staatsgewalt zu sichern. Inzwischen hat sich jedoch ihre Bedeutung gewandelt und erweitert. Der Senat hat sich bereits in seinem Urteil vom 3. Dezember 1954 (BAG 1, 185 ff. = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG) dahin ausgesprochen, daß zwar nicht alle, aber doch eine Reihe bedeutsamer Grundrechte der Verfassung nicht nur Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt garantieren, vielmehr Ordnungsgrundsätze für das soziale Leben sind, die in einem aus dem Grundrecht näher zu entwickelnden Umfang unmittelbare Bedeutung auch für den privaten Rechtsverkehr der Bürger untereinander haben. Der Senat hat in dieser Entscheidung ferner darauf hingewiesen, daß auch privat-



- 4 -

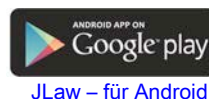
rechtliche Abmachungen, Rechtsgeschäfte und Handlungen sich nicht in Widerspruch setzen dürfen zu dem, was man das Ordnungsgefüge, den *ordre public* einer konkreten Staats- und Rechtsordnung nennen kann. Auch das normative Bekenntnis des Grundgesetzes zum sozialen Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG), das für die Auslegung des GG und anderer Gesetze von grundlegender Bedeutung ist, spricht für die unmittelbare privatrechtliche Wirkung der grundrechtlichen Bestimmungen, die für den Verkehr der Rechtsgenossen untereinander in einer freiheitlichen und sozialen Gemeinschaft unentbehrlich sind (vgl. die Angaben in AP Nr. 2 zu § 13 KSchG). Der Senat hat diese Grundsätze erneut in seiner Entscheidung vom 23. März 1957 (AP Nr. 16 zu Art. 3 GG; vgl. auch AP Nr. 4 zu Art. 3 GG) angewendet und sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Auch das Bundesverfassungsgericht vertritt in seinem Beschluß vom 17. Januar 1957 (JZ 1957 S. 268, 270 = FamRZ 1957 S. 82), der sich mit der Verfassungswidrigkeit der bisherigen Ehegattenbesteuerung befaßt, den gleichen Standpunkt. Es hat in dieser Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1 GG ausgeführt: Diese Verfassungsbestimmung sei eine wertentscheidende Grundsatznorm, die Ehe und Familie als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Gemeinschaft verglichen werden könne, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stelle. Hierbei handle es sich nicht nur um eine Bestimmung im Sinne der klassischen Grundrechte, die dem Schutz der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie vor äußerem Zwang durch den Staat dienen solle, sondern das verfassungsrechtliche Bekenntnis zu Ehe und Familie umfasse zugleich die Gewährleistung beider Lebensordnungen, enthalte also eine sogenannte Instituts- oder Einrichtungsgarantie. Darüber hinaus - und das ist das Entscheidende - führt das Bundesverfassungsgericht aus: "Die rechtliche Wirkung des Art. 6 Abs. 1 GG erschöpft sich jedoch nicht in diesen Funktionen. Wie eine ganze Reihe von Verfassungsnormen - insbesondere solche, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat bestimmen oder das Gemeinschaftsleben regeln - erfüllt Art. 6 Abs. 1 GG mehrere Funktionen, die miteinander verbunden sind und ineinander übergehen. Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung ist es, die verschiedenen Funktionen einer Verfassungsnorm, insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

eines Grundrechts, zu erschließen. Dabei ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, "die die juristische Wirkungskraft der betreffenden Norm am stärksten entfaltet" (Thoma). Eine Interpretation von Art. 6 Abs. 1 GG nach diesem Prinzip zeigt, daß er nicht nur ein Bekenntnis enthält und als Institutsgarantie wirkt, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm darstellt, d. h. eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts. ...Nur diese Deutung wird auch dem leitenden Prinzip des sozialen Rechtsstaates und der Einordnung der Norm in den Grundrechtsteil der Verfassung gerecht". Das Bundesverfassungsgericht setzt sich in dieser Entscheidung auch mit dem Bedenken auseinander, daß Generalklauseln unter Umständen zu unbestimmt seien, als daß man Normen niederen Ranges (oder Rechtsgeschäfte) daran messen könne. Für Art. 6 Abs. 1 GG ergebe sich das Maß der Bestimmtheit jedoch aus dem Begriff des "Schützens". Schützen bedeute die Förderung des Schutzgutes sowie die Abwehr von Störungen oder Schädigungen.

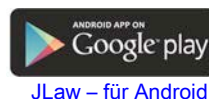
Der Senat sieht in dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Bestätigung seiner eigenen Judikatur zur Frage der Wirkung von Grundrechten als Grundnormen auf die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander und schließt sich den zutreffenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts über die Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 GG an. (Hinsichtlich der Drittwirkung der Grundrechte (Art. 3 GG) siehe auch BVerfG vom 23. Januar 1957, BT-Drucks., 2. Wahlperiode, Nr. 3169.)

Auf dem gleichen Standpunkt steht der Bundesgerichtshof, wenn er im Anschluß an Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 14. Aufl., § 78 I; Nipperdey, Die Würde des Menschen, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, S. 40, und Staudinger-Coing, Allg. Teil, 11. Aufl., Vorbem. 17 ff. vor § 1, aus den Art. 1 und 2 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht gerade auch für den Privatrechtsverkehr entwickelt hat (vgl. BGHZ 13, 334, 338) und neuerdings in der Entscheidung vom 2. April 1957, NJW 1957 S. 1146, ausführt: "Mit Recht ist es [das Berufungsgericht] davon ausgegangen, daß die Bestimmungen in Art. 1 und 2 GG, in denen die Unan-



tastbarkeit der Menschenwürde ausgesprochen und das Recht eines jeden auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit anerkannt ist, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt, ein Grundrecht gewährleistet, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegenüber jedermann gilt (BGHZ 13, 334 [338] = NJW 54, 1404; Wernicke in Bonner Komm. Art. 1 Bem. II 1 c; Nipperdey in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. II S. 18 ff.; Hamann, Das GG, Art. 1 Bem. B; BGB RGRK, 10. Aufl., Vorbem. II vor § 1; Heimerich in BB 56, 249 [251]; a. A. Mangoldt-Klein, Das Bonner GG, 2. Aufl., S. 65 ff., 147). Denn nicht anders kann es verstanden werden, daß es in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt erklärt worden ist, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, und daß in Art. 1 Abs. 3 die in den nachfolgenden Bestimmungen niedergelegten Grundrechte, darunter in erster Linie das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, zu unmittelbar geltendem, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rspr. bindendem Recht erhoben worden sind."

Der Versuch von Dürig, Grundrechte und Zivilrechtsprechung in der Festschrift für Nawiasky, 1956, S. 157 ff., an der angeblichen grundsätzlichen Eigenständigkeit des Zivilrechts gegenüber dem verfassungsrechtlichen Grundrechtssystem festzuhalten, verkennt die rechtliche Bedeutung der in einer größeren Reihe von Grundrechten enthaltenen absoluten Grundnormen. Denn diese Eigenständigkeit, die rechtlich insbesondere im Prinzip der Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ihren Ausdruck findet, ist an die verfassungsmäßige Ordnung, also insbesondere auch an das verfassungsmäßige Grundwertsystem gebunden. Es ist also nicht richtig, daß das Zivilrecht gegenüber dem Verfassungsrecht in dem Sinne eigenständig sei, daß es von dem Verfassungsrecht losgelöst betrachtet werden könne. Wenn Dürig im übrigen bestimmten Grundrechten über die wertausfüllungsfähigen und wertausfüllungsbedürftigen Generalklauseln des Privatrechts, insbesondere über § 138 BGB, zivilrechtliche Geltung zuerkennen will, so kommt er der vom Senat vertretenen Auffassung nahe.



Er geht aber dabei von seiner Grundauffassung aus, daß die entsprechenden Normen der Verfassung nur die öffentliche Gewalt binden, denkgesetzlich unrichtig vor. Denn wäre das letztere richtig, so könnten die entsprechenden Normen auch nicht auf dem Umweg über § 138 BGB privatrechtliche Bedeutung gewinnen. Es kommt hinzu, daß, wie oben dargetan, die Anwendung des § 138 BGB ein subjektives Vorwurfsselement erfordert, was Dürig gleichfalls verkennt. Das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof und das Bundesarbeitsgericht sind daher mit Recht der von Dürig vertretenen Auffassung nicht gefolgt.

III. Gebietet Art. 6 Abs. 1 GG als verbindliche Grundsatznorm den Schutz der Ehe für den gesamten Bereich des privaten und öffentlichen Rechts, so darf die Rechtsordnung es nicht dulden, daß dem einzelnen Bürger auch nur durch einen mittelbaren Zwang die Eingehung der Ehe erschwert wird. Die Eheschließung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, das von jedem Zwang frei sein muß. Deshalb kennt unser Recht auch keine Verurteilung zur Eingehung der Ehe. Soweit ausländische Urteile eine derartige Verurteilung aussprechen, sind sie nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 888 Abs. 2 ZPO nicht vollstreckbar. Die Eingehung der Ehe soll allein dem freien sittlichen Entschluß der Partner unterliegen. Durch die vom Arbeitgeber verlangte Vereinbarung einer Zölibatsklausel wird dies behindert. Wenn sie auch nicht die Eheschließung verbietet, so ist sie doch geeignet, die Eingehung einer Ehe zu verhindern oder doch zu behindern, wenn die Arbeitnehmerin vor die Wahl gestellt wird, entweder unter Aufgabe ihres Arbeitsplatzes zu heiraten oder auf die Eingehung der Ehe zu verzichten. In vielen Fällen kann heute, mag man das auch bedauern, die Ehe erst ermöglicht werden, wenn die Ehefrau mitverdient. Auch gibt es Fälle, in denen die Frau allein die neu zu gründende Familie ernähren muß, wie etwa bei der Eingehung einer Ehe mit einem Erwerbsunfähigen, einem noch nicht arrivierten Künstler, einem Studenten. In diesen und anderen Fällen würde die Zölibatsklausel, wenn man sie für zulässig hielte, sich zuungunsten sozial schwacher oder hilfsbedürftiger Personen auswirken und dazu führen, daß entweder die Eingehung der Ehe verhindert oder die Arbeitnehmerin zur sogenannten "wilden Ehe" getrieben wird, wenn sie es



nicht in den Kauf nimmt, ihren Arbeitsplatz durch die Eheschließung zu verlieren. Dabei wird nicht verkannt, daß es Fälle gibt, in denen die Ehefrau mitarbeitet, obwohl hierfür keine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Jedoch kommt es darauf nicht an, entscheidend ist vielmehr, daß die Zölibatsklausel sich grundsätzlich ehefeindlich auswirkt.

Ihre Zulässigkeit kann auch nicht unter Bezugnahme auf die Vertragsfreiheit gerechtfertigt werden (zutr. Molitor, AuR 1953 S. 353; a. M. Schnorr, Sozial- und Arbeitsrecht 1952, Kurzbrief Nr. 7; Kunze, AuR 1953 S. 76; Küchenhoff, Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen 1953 S. 253). Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zwar durch Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet (vgl. Hamann, Grundgesetz, Art. 2 Anm. C 3) und gilt wie auf anderen Rechtsgebieten so auch im Arbeitsrecht (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Die Parteien des Arbeitsvertrages sind daher berechtigt, den Inhalt ihrer Verträge selbst zu bestimmen. Sie können sich grundsätzlich zu allen Handlungen und Unterlassungen verpflichten und den Beginn oder das Ende einer Verpflichtung von Bedingungen abhängig machen. Jedoch gilt die Vertragsfreiheit, die ein Anwendungsfall des Rechts des einzelnen auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist, nur innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung. Sie findet ihre Grenze jedenfalls in den Vorschriften der Verfassung, die ein höherwertiges Rechtsgut gewährleisten und sichern wollen. Hierzu gehört die in Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Ehe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klausel mehr oder weniger freiwillig abgeschlossen wird. Es ist das Wesen zwingender Rechtssätze und insbesondere zwingender Verfassungssätze, daß sie schlechthin gelten und einen Vertragspartner unter Umständen auch gegen sich selbst schützen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, 14. Aufl., Allg. Teil, § 49 IV).

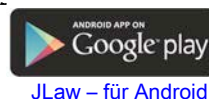
Man kann dem auch nicht entgegenhalten, die Berufstätigkeit der Ehefrau stehe mit ihren häuslichen und familiären Pflichten derart in Widerspruch, daß sie diese durch ihre Berufstätigkeit vernachlässigen müsse, so daß die Zölibatsklausel sich sogar "ehefreundlich" auswirke, indem sie die Ehefrau ihrem natürlichen Beruf als Frau und Mutter wieder zuführe (so aber Küchenhoff, Archiv für das Post- und



Fernmeldewesen 1952 S. 488 und Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen 1953 S. 81, 209, 253 für den Bereich der in- zwischen aufgehobenen § 63 DBG und § 17 TO.A). Diese Auffas- sung verkennt, daß viele Frauen sowohl im Beruf als auch in der Familie ihre Pflicht erfüllen. Es ist auch zu berücksich- tigen, daß das - insoweit nur eine Konkretisierung der beste- henden Verfassung enthaltende - Gesetz über die Gleichberech- tigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) - in Kraft am 1. Ju- li 1958 - die Erwerbstätigkeit der Frau erlaubt und sie ihr in gewissen Fällen sogar zur Pflicht macht. (Der Entwurf dieses Gesetzes, dessen hier in Betracht kommenden Vorschriften wört- lich in das Gesetz übernommen sind, lag dem Senat bei der Ent- scheidung vor, vgl. BT-Drucks., 2. Wahlperiode, Nr. 3409.). So bestimmt § 1356 Abs. 1 BGB n. F., daß die Frau berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Ferner sind die Ehegatten nach § 1360 BGB n. F. verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Selbstver- ständlich soll damit nicht in Abrede gestellt werden, daß es wünschenswert sein kann, wenn eine Ehefrau sich nur der Fami- lie widmet. Jedoch ist es keinesfalls die Aufgabe des Partners des Arbeitnehmers, im Arbeitsvertrag derartige Bestrebungen durchzusetzen. Auch das Bundesverfassungsgericht weist in der bereits genannten Entscheidung darauf hin, daß es der Entschei- dungsfreiheit der Ehegatten unterliegt, ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widme, ob sie dem Manne im Beruf helfe oder ob sie eigenes marktwirtschaftliches Einkommen er- werbe. Die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Frau von vorn- herein als ehezerstörend zu werten, widerspreche nicht nur dem Grundsatz, sondern auch dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 GG. Tatsächlich sind es aber auch gar nicht ehefreundliche Gesichts- punkte, sondern allein betriebliche Zweckmäßigkeitserwägungen, die zur Vereinbarung der Zölibatsklausel führen. Die in ihnen zutage tretende Tendenz, die durch die Eheschließung (vielfach zu Unrecht) vermuteten Schwierigkeiten in der Arbeitsleistung und geldliche Mehrbelastungen zu vermeiden, ist ehefeindlich und verstößt somit gegen Art. 6 Abs. 1 GG (ebenso Molitor, aaO; Hildegard Krüger, NJW 1953 S. 1774; Hunn, AuR 1953 S. 262;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

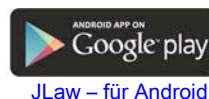


JLaw – für iOS

10 -

so auch schon zu § 63 DBG und § 17 TO.A: Giese, ZBR 1952 S. 6; Grewe, Arch. d. öffentl. Rechts 1950 S. 162; Meurer, RdA 1953 S. 51; Hildegard Krüger, Anm. zu AP 52 Nr. 63, Anm. zu AP 53 Nr. 57, RdA 1951 S. 276, ZBR 1955 S. 291; a. M. Küchenhoff, aaO; Bachof, RdA 1953 S. 47).

IV. Die Zölibatsklausel verstößt aber auch gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Art. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Es ist anerkannt, daß Art. 1 Abs. 1 GG ein materielles Hauptgrundrecht, zugleich aber auch eine Grundnorm ist, d.h. eine verbindliche Wertentscheidung für die gesamte Rechtsordnung (Nipperdey, Die Würde des Menschen, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2 S. 11 ff. Die Einschränkungen von v. Mangoldt-Klein, 2. Aufl., S. 146 ff. und Dürig, Festschrift für Nawiasky, S. 157 ff. und AÖR Bd. 81 S. 117 ff. hält der Senat für nicht begründet.). Soll die Würde des Menschen die Grundlage unserer Rechtsordnung sein, so muß Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur für den Staat Richtschnur seines Handelns sein, sondern muß von jedem Bürger geachtet und darf von ihm nicht verletzt werden. Rechtsgeschäfte verstoßen dann gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wenn sie zu einer Handlung oder einer Unterlassung verpflichten sollen, die im Interesse der Würde des Menschen völlig frei sein muß (vgl. Nipperdey, aaO S. 36). Die Würde des Menschen erfordert es, daß er selbst darüber entscheiden kann, wie er sein Leben gestaltet, insbesondere also, ob er heiratet. Es verstoßen deshalb nicht nur Verträge, die eine direkte Beschränkung der Eheschließung begründen sollen, sondern auch solche, die nur einen indirekten Zwang in dem bereits dargelegten Sinne enthalten, gegen Art. 1 Abs. 1 GG. Es darf nicht in einem Vertrag die Eheschließung dadurch erschwert werden, daß sich an sie kraft der vertraglichen Abrede Rechtsfolgen knüpfen, die nach allgemeiner Anschauung als nachteilig für den die Ehe Schließenden angesehen werden. Im gleichen Zusammenhang ist auch Art. 2 Abs. 1 GG zu nennen. Er gewährleistet jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Gesetz verstößt. Auch diese Grundnorm ist



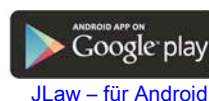
durch eine derartige Klausel verletzt (Molitor, aaO S. 355; Hildegard Krüger, ZBR 1955 S. 291; Hunn, AuR 1953 S. 262). Gerade das Recht zur Eheschließung ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts zur freien Entfaltung der Persönlichkeit. Zutreffend sagt Molitor (aaO), daß kaum ein weitergehender Eingriff in die Freiheit der Persönlichkeit denkbar ist, als wenn ein Mensch zur Ehe gezwungen oder wenn der Abschluß der Ehe verboten oder erschwert würde.

Die Zölibatsklausel wird auch nicht etwa durch den Vorbehalt der Rechte Dritter des Art. 2 Abs. 2 GG gedeckt. Selbst wenn man den Begriff "Rechte Dritter" sehr weitherzig auslegt, kann man nicht sagen, daß durch die Eheschließung der Klägerin in die Rechtssphäre des Beklagten in der Weise eingegriffen werde, daß ihm die ordnungsmäßige Führung seiner Heilanstalt unmöglich gemacht würde, wenn er die Klägerin trotz der Eheschließung in seinen Diensten behalten müsse. Der Senat ist der Auffassung, daß auch besondere betriebliche Verhältnisse die Vereinbarung einer Zölibatsklausel nicht rechtfertigen. Er verkennt nicht, daß es Arbeitsverhältnisse gibt, bei denen der Arbeitnehmer im Betrieb wohnen muß und die von ihm ein so großes Maß an Hingabe erfordern, daß die Durchführung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem anderen Gatten während der Dauer des Arbeitsverhältnisses unter Umständen stark beeinträchtigt ist, wenn die Arbeitnehmerin ihren Verpflichtungen einwandfrei nachkommen will. Aber diese Erwägungen rechtfertigen keine andere Beurteilung der Rechtslage. Man muß nämlich scharf unterscheiden: Nicht die Eheschließung als solche, sondern höchstens das Verhalten des im Arbeitsverhältnis stehenden Ehepartners könnte zu einer besonderen, für den Betrieb möglicherweise nicht tragbaren Situation führen. Abgesehen davon, daß heute die standesamtliche Eheschließung nicht in jedem Fall sofort zur Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft führt, ist es durchaus häufig, daß eine Arbeitnehmerin gewillt ist und diesen Willen auch in die Tat umsetzt, trotz Eheschließung und Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft alle sich aus den besonderen Umständen des Arbeitsvertrages ergebenden Verpflichtungen ebenso sorgfältig und gewissenhaft wie vorher zu erfüllen. Es ist allein Sache der Frau (und ihres verständnisvollen



Ehemannes), ihre beruflichen Pflichten mit ihrem privaten Leben in Einklang zu bringen. Solange sie dies ermöglicht, darf der Arbeitgeber sich in die privaten Belange der Arbeitnehmerin nicht einmischen. Die Eheschließung als solche tritt daher, jedenfalls im Arbeitsvertragsrecht, in keinen notwendigen Gegensatz zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen. Ob dies für besondere Lebensverhältnisse außerhalb des Arbeitsrechts zu bejahen ist, konnte der Senat dahingestellt sein lassen.

Wenn allerdings das tatsächliche Verhalten der Arbeitnehmerin nach der Eheschließung dazu führen sollte, daß sie den vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, so steht dem Arbeitgeber das ordentliche und in besonderen Fällen das außerordentliche Kündigungsrecht zur Verfügung. Wenn die Arbeitnehmerin einen Arbeitsvertrag abschließt, der ihr besondere Verpflichtungen auferlegt, so muß sie diese auch nach der Eheschließung einhalten. Sollte sie das nicht tun, so kann sich ergeben, daß eine gegen sie ausgesprochene Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Sollten ferner bei einer schwangeren Arbeitnehmerin besondere Umstände eine Weiterbeschäftigung verbieten, so kann in diesem Falle nach § 9 MuSchG die Zustimmung zur Kündigung herbeigeführt werden. Diese Frage taucht aber nicht nur bei verheirateten, sondern ebenso bei unverheirateten Arbeitnehmerinnen auf. Nur durch die Anwendung der Bestimmungen des Kündigungsrechts in diesen Ausnahmefällen, nicht aber durch den Abschluß der verfassungswidrigen Zölibatsklausel, kann den berechtigten Interessen der Betriebe entsprochen werden. Nur so wird auch die Arbeitnehmerin nicht benachteiligt, die nach ihrer Eheschließung ihre vertraglichen Pflichten weiterhin gewissenhaft erfüllt. Im übrigen spricht das eigene Verhalten des Beklagten gegen die Annahme, daß verheiratete Pflegerinnen weniger leisten als unverheiratete. Denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts arbeiten in der Heilanstalt des Beklagten auch verheiratete Frauen. Wenn diese Frauen zum Zeitpunkt des Erlasses des Sozialministers auch schon verheiratet waren, so beweist doch die Tatsache, daß ihnen inzwischen nicht gekündigt wurde, daß sie ihren dienstlichen Verpflichtungen offenbar



voll nachgekommen sind.

Im vorliegenden Rechtsstreit ist schließlich zu beachten, daß die Klägerin in einem Lehrverhältnis oder doch in einem Anlernverhältnis stand. Der Lehrvertrag und der ihm gleich zu behandelnde Anlernvertrag dienen dazu, eine abgeschlossene Berufsausbildung zu vermitteln. Er darf daher grundsätzlich nur unter ganz besonderen erschwerten Bedingungen abgebrochen werden (vgl. den allgemeinen Rechtsgeanken in § 25 HandwO, § 127 b GewO, § 77 HGB). Der Abbruch der Berufsausbildung stellt für den Lehrling eine Schädigung dar. Dann kann aber eine Verehelichung, die nur möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der vertraglichen Verpflichtungen der Arbeitnehmerin führt, die Zölibatsklausel nicht rechtfertigen. Andererseits ist auch bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Lehr- oder Anlernvertrag ein wichtiger Grund zur Lösung des Vertrages zu bejahen, wenn der Lehrling nach seiner Verehelichung die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Hierzu würde im vorliegenden Rechtsstreit auch gehören, daß die Klägerin sich ihrer Verpflichtung entziehen würde, in der Heilanstalt der Beklagten zu wohnen.

V: Dagegen konnte der Senat einen Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 GG nicht feststellen. Der Senat vertritt zwar in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, daß die Verfassungssätze, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind (Art. 3 Abs. 2 GG) und daß niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden darf (Art. 3 Abs. 3 GG), geltende echte Rechtsnormen sind, die auch für den Privatrechtsverkehr gelten (BAG, AP Nr. 4, 6, 7, 16, 17, 18 zu Art. 3 GG). Art. 3 GG verbietet es, die an sich bestehende physische Verschiedenheit der Geschlechter in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich zu behandeln. Zur Gleichberechtigung gehört, daß die Frau die Möglichkeit hat, mit gleichen rechtlichen Chancen marktwirtschaftliches Einkommen zu erzielen wie jeder männliche Staatsbürger (BVerfG, aaO). Würde daher in Tarifverträgen eine Zölibatsklausel nur für Arbeitnehmerinnen vereinbart werden, so läge eine Benachteiligung der weiblichen Arbeitnehmer vor, die nach Art. 3 GG zur Nichtigkeit der Vereinbarung führen würde. Das gleiche würde gelten, wenn beim Abschluß von Einzelarbeitsverträgen ein Arbeitgeber



schematisch eine derartige Klausel nur mit den weiblichen und nicht mit den männlichen Arbeitnehmern seines Betriebes vereinbaren würde (vgl. Molitor, aaO S. 354; Hunn, Der Funktionär 1953 S. 60; ders., AuR 1953 S. 260; Hildegard Krüger, NJW 1953 S. 1754 f.; Arbeitsgericht Gelsenkirchen, BB 1953 S. 801 für Betriebsvereinbarungen). Wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG wurden auch vor deren Aufhebung § 63 DBG und § 17 TO.A überwiegend für verfassungswidrig gehalten; vgl. Hildegard Krüger, aaO, mit weiteren Hinweisen. Im vorliegenden Rechtsstreit ist jedoch nicht mit Sicherheit aufgeklärt, ob die Klauseln außer mit den Arbeitnehmerinnen auch mit den männlichen Arbeitnehmern vereinbart worden sind. Da es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankam, ob die Zölibatsklausel auch gegen Art. 3 GG verstößt, konnte der Senat die Frage dahingestellt sein lassen, und es bedurfte nicht der Aufhebung des Urteils und keiner Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

VI. Wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1, Art. 1 und Art. 2 GG ist die Zölibatsklausel nach § 134 BGB nichtig. Gegen die Anwendung des § 134 BGB bei einer Verletzung verfassungsrechtlicher Vorschriften bestehen keine Bedenken. Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig. Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nach Art. 2 EG jede Rechtsnorm, also auch eine Verfassungsnorm. Eine andere Frage ist es, ob auf anderen Rechtsgebieten die Nichtigkeit eines Handelns sich unmittelbar aus den Vorschriften des Grundgesetzes ergibt. Für den Bereich des bürgerlichen Rechts ist § 134 BGB die Vorschrift, die auch dann heranzuziehen ist, wenn das Verbot sich aus einer dem bürgerlichen Recht übergeordneten Norm ergibt (vgl. BAG, AP Nr. 4, 6 zu Art. 3 GG).

Die Nichtigkeit der Zölibatsklausel führt andererseits nicht nach § 139 BGB zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. § 139 BGB bestimmt, daß die Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts die Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts zur Folge hat, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Diese Vorschrift

kann im vorliegenden Rechtsstreit nicht zum Zuge kommen. Die Nichtigkeit des gesamten Arbeitsvertrages würde mit dem im Arbeitsrecht geltenden Grundsatz, den Arbeitnehmer vor unzulässigen Eingriffen in seine Stellung zu schützen, im Widerspruch stehen. So ist anerkannt, daß bei Nichtigkeit arbeitsvertraglicher Klauseln wegen Verstoßes gegen Verbots- oder Gebotsgesetze, die den Schutz des Arbeitnehmers bezwecken, die Anwendbarkeit des § 139 BGB zu verneinen ist, weil dies dem Zweck des Schutzgesetzes widersprechen und zu einem dem Arbeitnehmer nachteiligen Ergebnis führen würde. Der gleiche Gedanke muß zur Anwendung kommen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitnehmer vor einem Eingriff in seine verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsstellung zu schützen. Daher darf die Nichtigkeit einer einzelnen Vereinbarung des Arbeitsvertrags wegen Verstoßes gegen die Verfassung nicht zur Nichtigkeit des gesamten Arbeitsvertrages führen; denn dann würde der Arbeitnehmer ungünstiger dastehen, als wenn nicht gegen die Verfassung verstoßen worden wäre. Der Senat hat ferner bereits in seiner Entscheidung vom 6. April 1955 (AP Nr. 7 zu Art. 3 GG) ausgesprochen, daß insbesondere von den Ländern, und ihnen stehen Körperschaften des öffentlichen Rechts gleich, erwartet werden kann und muß, daß sie in jedem Fall verfassungstreu sind. Die Prüfung, ob der Vertrag auch ohne die Zölibatsklausel abgeschlossen worden wäre, wenn die Parteien deren Nichtigkeit gekannt hätten, darf nicht nur subjektiv ohne Berücksichtigung der Vertragszwecke erfolgen. Es ist vielmehr darauf abzustellen, welche Entscheidung die Parteien vernünftigerweise nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§ 157 BGB) getroffen hätten. Der übrige Inhalt des Rechtsgeschäfts ist daher dann aufrechtzuerhalten, wenn es für beide Parteien so viel praktischen Wert besitzt, daß sie es auch als selbständiges Rechtsgeschäft vereinbart hätten (BAG, AP Nr. 4, 7 zu Art. 3 GG). Wenn aber im vorliegenden Rechtsstreit die Zölibatsklausel schlechthin nichtig ist, mit welcher Arbeitnehmerin der Vertrag auch immer geschlossen sein möge, dann muß nach den Grundsätzen praktischer Vernunft angenommen werden, daß der Arbeitgeber den Vertrag auch ohne eine solche Klausel abgeschlossen hätte. Denn andernfalls hätte er ja überhaupt keine Arbeitskräfte,



jedenfalls keine weiblichen Arbeitskräfte, einstellen können.

Die Vorinstanzen haben sonach zu Recht dem Feststellungsbegehren der Klägerin stattgegeben. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

für die beurlaubten Bundesrichter
Dr. Meier-Scherling und Wichmann

Nipperdey

Frey

Wieland

